



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VIII ZB 39/23

vom

8. November 2023

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 2023 durch die Richterin Dr. Böhm als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 21. Oktober 2023 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 2023 (Kassenzeichen 780023138786) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 8. August 2023 hat der Senat die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss der 22. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 22. Mai 2023 (22 S 87/23) auf seine Kosten als unzulässig verworfen und den Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 54.916,21 € festgesetzt. Mit der Kostenrechnung vom 11. Oktober 2023 wurden dem Beschwerdeführer Gerichtskosten in Höhe von 1.466 € (2,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 54.916,21 €) zum Soll gestellt.
- 2 Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Oktober 2023.

II.

3           1. Das Schreiben des Beschwerdeführers ist als Erinnerung gegen den  
Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.

4           2. Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet gemäß § 1  
Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof der Einzelrichter  
(BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).

5           3. Die zulässige Erinnerung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

6           Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 Abs. 1 GKG kann sich der  
Erinnerungsführer nur gegen den Kostenansatz selbst, also gegen die Verlet-  
zung des Kostenrechts und nicht gegen die Kostenbelastung der Partei als sol-  
che wenden (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 - VIII ZB 12/20, juris  
Rn. 5). Einwendungen gegen den - zutreffend aus Nr. 1820 des Kostenverzeich-  
nisses in Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit der Gebühren-  
tabelle in Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes ermittelten - Kostenansatz er-  
hebt der Beschwerdeführer vorliegend nicht.

- 7                    4. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Dr. Böhm

Vorinstanzen:

AG Minden, Entscheidung vom 13.03.2023 - 19 C 188/20 -

LG Bielefeld, Entscheidung vom 22.05.2023 - 22 S 87/23 -